

**Gebührensatzung**  
**für die Inanspruchnahme der Friedhöfe**  
**der Gemeinde Kürten vom 03.04.1998**

**Gebührensatzung**  
**für die Inanspruchnahme der Friedhöfe**  
**der Gemeinde Kürten vom 03.04.1998**  
**in den Fassungen**

- der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2000, in Kraft seit 01.01.2001**  
**der Euro-Anpassungssatzung (Artikel 7) vom 13.12.2001,**  
**in Kraft seit 01.01.2002**
- der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2002, in Kraft seit 01.01.2003**
- der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2003, in Kraft seit 01.01.2004**
- der 4. Änderungssatzung vom 17.02.2005, in Kraft seit 01.03.2005**
- der 5. Änderungssatzung vom 27.04.2005, in Kraft seit 04.05.2006**
- der 6. Änderungssatzung vom 21.08.2008, in Kraft seit 28.08.2008**
- der 7. Änderungssatzung vom 24.06.2008, in Kraft seit 01.07.2010**
- der 8. Änderungssatzung vom 21.07.2011, in Kraft seit 28.07.2011**
- der 9. Änderungssatzung vom 15.12.2011, in Kraft seit 22.12.2011**
- der 10. Änderungssatzung vom 08.11.2012, in Kraft seit 15.11.2012**
- der 11. Änderungssatzung vom 12.12.2013, in Kraft seit 01.01.2014**
- der 12. Änderungssatzung vom 11.12.2014, in Kraft seit 18.12.2014**
- der 13. Änderungssatzung vom 21.04.2106, in Kraft seit 28.04.2016**
- der 14. Änderungssatzung vom 15.12.2016, in Kraft seit 22.12.2016**
- der 15. Änderungssatzung vom 23.02.2017, in Kraft seit 02.03.2017**
- der 16. Änderungssatzung vom 14.02.2019, in Kraft seit 21.02.2019**
- der 17. Änderungssatzung vom 13.02.2020, in Kraft seit 20.02.2020**
- der 18. Änderungssatzung vom 03.11.2022, in Kraft seit 12.11.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW.S.644), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW 610) zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. April 2005 (GV NW S. 488) und des § 29 der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kürten (Friedhofssatzung) vom 09. Dezember 2004 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2013 hat der Rat der Gemeinde Kürten am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe und für die Leistungen der Gemeinde Kürten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte, der Pflegeberechtigte eines Reihengrabes oder derjenige, auf dessen Veranlassung besondere Leistungen vorgenommen wurden. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Höhe der Gebühren

### I. Nutzungsrechte an Wahlgrab

Die Gebühr beträgt:

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 1.a) | Verleihung von Nutzungsrechten<br>für eine Wahlgrabstelle (groß)  | 2.311,00 € |
| b)   | Verleihung von Nutzungsrechten<br>für eine Urnenwahlgrabstelle (groß)                                   | 1.926,00 € |
| c)   | Verleihung von Nutzungsrechten<br>für eine Wahlgrabstelle/Urnengrab (klein)                             | 974,00 €   |
| d)   | Verleihung von Nutzungsrechten<br>für eine Baumbestattung (Urne)  | 751,00 €   |
| e)   | Verleihung von Nutzungsrechten<br>für ein pflegeleichtes Erdgrab  | 1.330,00 € |
| f)   | Verleihung von Nutzungsrechten<br>für einen Urnenkammerplatz  | 994,00 €   |
| 2.a) | nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu Buchst. a:<br>gleiche Gebühr wie Ziffer 1 a                          |            |
| b)   | während des Nutzungsrechtes:<br>für jedes Jahr, um das die Nutzungs-<br>dauer verlängert wird, 1/30 der |            |

Gebühr nach Ziffer 1. a

- c) nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu Buchst. b:  
gleiche Gebühr wie Ziffer 1 b
  - d) während des Nutzungsrechtes:  
für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/25 der  
Gebühr nach Ziffer 1 b
  - e) nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu Buchst. C  
gleiche Gebühr wie Ziffer 1 c
  - f) während des Nutzungsrechtes:  
für jedes Jahr, um das die Nutzungsdauer verlängert wird, 1/25 der  
Gebühr nach Ziffer 1 c
3. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind für jedes noch nicht angefangene Jahr der verbleibenden Nutzungszeit 1/30 der Gebühr nach Ziffer 1 a zu erstatten.
4. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an Urnengrabstätten sind für jedes noch nicht angefangene Jahr der verbleibenden Nutzungszeit 1/25 der Gebühr nach Ziffer 1 b bzw. 1 c zu erstatten.

## II. Bereitstellung von Reihengrabstätten

- a) für Verstorbene nach dem vollendeten  
5. Lebensjahr 1.436,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten  
5. Lebensjahr 552,00 €

## III. Bereitstellung von anonymen Urnengrabstätten

Gebühr je anonyme Urnengrabstätte 594,00 €

### III. a Bereitstellung von Urnenreihengrabstätten für Aschevergrabung

Gebühr je Urnenreihengrabstätte für Aschevergrabung 569,00 €

### III. b Bereitstellung Aschestreufeld

Gebühr je Ascheverstreung 257,00 €

#### IV. Beerdigungskosten

1. Beerdigungsvorgang Urnenkammer	400,00 €
2. Ausheben und Verfüllen eines Grabes	
a) für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.108,00 €
b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	570,50 €
c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Reihengrabstätte	493,50 €
d) für die unterirdische Beisetzung einer Urne in einer anonymen Urnengrabstätte	424,25 €
e) für die unterirdische Beisetzung der Asche ohne Urne in einem Urnenreihengrab (Aschevergrabung)	493,50 €
f) für die Ascheverstreuerung unter die Grabnarbe	269,60 €

#### V. Benutzung der Leichenhallen

Zum Zwecke der Aufbewahrung und/oder Trauerfeier	221,00 €
--	----------

#### VI. Aus- und Umbetten von Leichen

- a) Für das **Ausbetten** von Leichen und Urnen werden die jeweiligen Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes gem. § 3 Abs IV Buchstabe a) bis d) erhoben (Öffnen und Schließen des Grabes).
- b) Bei Aus- und Umbettungen von Leichen wird für die Trennung der Gebeine von der Erde und Einbettung der Gebeine in Gebeintruhen eine zusätzliche Gebühr anfallen. Die Höhe ist erst nach individuellem Kostenvoranschlag über die tatsächlich erbrachten Leistungen zu beziffern. In diesen Gebühren sind die Kosten der Gebeintruhe nicht enthalten.
- c) Für das **Umbetten** einer Leiche innerhalb der gemeindlichen Friedhöfe bei Verstorbenen werden die jeweiligen Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes gem. § 3 Abs. IV Buchstabe a) bis d) zweifach erhoben (Öffnen und Schließen des Grabes auf beiden Friedhöfen).

## VII. Genehmigungsgebühren

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | a) Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales auf Reihen- und Wahlgräbern   | 26,00 € |
|    | b) Beschriftung einer Urnenkammerabdeckung  | 26,00 € |
| 2. | Genehmigung zur Anlage einer Einfassung bei Reihen- und Wahlgräbern   | 26,00 € |
| 3. | Wird für ein Grab gleichzeitig eine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und zur Anlage einer Einfassung beantragt und erteilt, so ist eine Gebühr von zu zahlen. | 31,00 € |

## VIII. Sonderleistungen

Werden besondere Leistungen - z.B. Entfernen und Wiederaufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen in Verbindung mit der Herstellung eines Grabes -, die nicht in den Abschnitten IV. bis VI. aufgeführt sind, erbracht, so werden hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühren werden fällig, nachdem die Gemeinde Kürten ihre Leistung erbracht hat.

### **§ 5 Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Gemeinde Kürten vom 10.12.1992, die 1. Änderungssatzung vom 16.12.1993 und die 2. Änderungssatzung vom 31.01.1996.